

2.3. Die Anforderungen an die Betreuer und ihre Verantwortlichkeit entsprechend der Aufgabenstellung im politisch-operativen Untersuchungshaftvollzug des Ministeriums für Staatssicherheit

Die Einarbeitungsordnung führt zu den Anforderungen aus, daß solche Angehörige der Sicherungs- und Kontrollkollektive einzusetzen sind, die durch gute politisch-operative und politisch-fachliche Arbeitsergebnisse, durch fundierte marxistisch-leninistische Grundkenntnisse sowie durch persönliche Vorbildwirkung in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Lage sind, die zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungszieles notwendige Einflußnahme auszuüben. Das macht darüber hinaus aber auch erforderlich, daß diese Betreuer die Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen müssen, mit pädagogischem Geschick ihr Wissen den neu eingestellten Angehörigen praxisverbunden und lebendig vermitteln zu können. Hierbei ist auf diese Tatsache zu verweisen, daß die Betreuer in den Sicherungs- und Kontrollkollektiven in der Regel nur wenige Jahre älter sind als die zu betreuenden Angehörigen. Aber gerade ihre Tätigkeit als Betreuer erfordert Geduld, Umsicht, Einfühlungsvermögen und Konsequenz, denn ohne Anforderungen, ohne Konsequenz taugt keine Betreuungstätigkeit. So geht es verstärkt um die Klärung der Frage, wie sie es unter der Leitung des Dienstvorgesetzten verstehen, diese Erziehungsarbeit so zu führen, daß durch ihr Wissen Erkenntnisse, Überzeugungen und tschekistische Haltungen des neu eingestellten Angehörigen entwickelt werden.

Wenn wir vom pädagogischen Geschick des Betreuers sprechen, dann muß er auch dazu befähigt werden, die neu eingestellten Angehörigen in die Lösung seiner Aufgabe mit einzubeziehen, sie an der Realisierung der Aufgaben und Probleme zu beteiligen, ihre Interessen zu kennen und behutsam zu lenken, ihre Meinung zu hören und diese auch zu achten.